

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-11306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/151-Pr.2/90

Wien, 28. Mai 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5276 IAB
1990 -05- 31
zu 5382 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alois Huber und Genossen vom 6. April 1990, Nr. 5382/J, betreffend landwirtschaftliche Einheitswerterhöhungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß es keine generellen landwirtschaftlichen Einheitswerterhöhungen gibt.

Das der vorliegenden Anfrage zugrundeliegende Problem ist im Bodenschätzungsgesetz 1970 begründet, das in einem Zeitraum von zwanzig Jahren eine Nachschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke vorsieht. Diese Nachschätzung erfolgt nach genauen Regeln. In den auf der Ebene des Bundes und der Länder eingerichteten Schätzungsbeiräten sind Fachleute vertreten, die von der gesetzlichen Interessensvertretung der Landwirte namhaft gemacht werden, sodaß eine objektive Vorgangsweise bei der Nachschätzung sichergestellt ist.

Zu 1.:

Eine generelle Aussage, wie sich der Ertragswert der Böden gegenüber früher verändert hat, kann nicht getroffen werden. Abgesehen von den Fällen, in denen Meliorationen durchgeführt wurden, treten aufgrund der Nachschätzungen nur geringfügige Änderungen in den Einheitswerten ein.

- 2 -

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen läßt sich aus den Nachschätzungen kein einheitlicher Trend erkennen.

Zu 2.:

Das Problem der Umwelteinflüsse wird künftig sicherlich relevant werden. Nach den vorliegenden Ergebnissen der landwirtschaftlichen Statistik ist derzeit kein Sinken der landwirtschaftlichen Erträge festzustellen. Aufgrund der Systematik der landwirtschaftlichen Einheitsbewertung würde ein allfälliges Sinken der landwirtschaftlichen Erträge bzw. deren Verwertbarkeit auch bei der Einheitsbewertung (Bodenschätzung) zu berücksichtigen sein.

Zu 3.:

Die jüngste Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.1988 mit Wirksamkeit 1.1.1989 hat in nicht wenigen Fällen eine Reduktion der Einheitswerte ergeben. Veränderungen aufgrund von Bodenschätzungen werden nur zu einem folgenden 1. Jänner und auch nur dann wirksam, wenn die im Bewertungsgesetz für Wertfortschreibungen genannten Grenzen überschritten werden.

Zu 4.:

Wie ich einleitend bereits ausgeführt habe, ist durch die Zusammensetzung der Beiräte eine objektive Vorgangsweise sichergestellt. Zusätzlich sieht das Bodenschätzungsgesetz 1970 die Möglichkeit vor, im Zuge der Auflegung der Ergebnisse der Bodenschätzung zur allgemeinen Einsichtnahme Rechtsmittel zu erheben.

